

**Jahresabschluss
zum
31. Dezember 2014**

**Deutsche Gesellschaft für
Vermögensschadenhaftpflicht e.V.**

**Im Mediapark 5c
50670 Köln**

1 Auftrag

Der Vorstand des Vereins

Deutsche Gesellschaft für Vermögensschadenhaftpflicht e.V.

Köln

- nachfolgend auch "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Beachtung der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen unter Berücksichtigung der uns erteilten Auskünfte zu erstellen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2002.

2 Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Unsere Erstellungsarbeiten erstrecken sich neben den vorzunehmenden Abschlussbuchungen auf die Ableitung der gesetzlich vorgeschriebenen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erstellung des Anhangs (§ 264 I HGB). Diese Arbeiten erfolgen auf der Grundlage der Buchführung und der erforderlichen Inventuren sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

3 Bescheinigung

An die Deutsche Gesellschaft für Vermögensschadenhaftpflicht e.V.

Wir haben auftragsgemäß den als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Deutsche Gesellschaft für Vermögensschadenhaftpflicht e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt. Grundlage der Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Vereinssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hamburg, den 23. April 2015



ARTOS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Frahm
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Deutsche Gesellschaft für Vermögensschadenhaftpflicht e.V.

Bilanz zum 31. Dezember 2014

AKTIVA

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Umlaufvermögen			
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		30.889,05	12.634,36
B. Rechnungsabgrenzungsposten		475,52	0,00
		31.364,57	12.634,36

Deutsche Gesellschaft für Vermögensschadenhaftpflicht e.V.

Bilanz zum 31. Dezember 2014

PASSIVA

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Freie Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO		3.716,52	1.018,94
II. Rücklage für satzungsmäßige Zwecke n. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO		22.310,55	9.170,42
		<u>26.027,07</u>	<u>10.189,36</u>
B. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		1.650,00	1.320,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten		3.687,50	1.125,00
		<u>31.364,57</u>	<u>12.634,36</u>

Deutsche Gesellschaft für Vermögensschadenhaftpflicht e.V.

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Ideeller Bereich des Vereins			
I. Erträge für satzungsmäßige Zwecke			
Beiträge der Mitglieder	24.667,30		22.500,00
Ideelle Erträge gesamt		24.667,30	22.500,00
II. Verwaltungsaufwendungen Vereinsgeschäftsstelle			
Verschiedene Kosten	-10.948,11		-12.310,64
Verwaltungsaufwendungen gesamt		-10.948,11	-12.310,64
III. Satzungsmäßige Aufwendungen			
Werbe- u. Reisek. f. Mitgl. und Öffentlichkeitsarbeit	-190,00		0,00
Ergebnis ideeller Bereich		13.529,19	10.189,36
B. Wirtschaftlicher Zweckbetrieb			
1. Erlöse aus Veranstaltungen	5.950,00		0,00
Wirtschaftl. Erträge gesamt		5.950,00	0,00
2. Kosten f. Veranstaltungen	-3.641,48		0,00
Wirtschaftl. Aufwend. gesamt		-3.641,48	0,00
Ergebnis wirtsch. Zweckbetrieb		2.308,52	0,00
C. Gesamtergebnis			
		15.837,71	10.189,36
Verwendung			
Einstellungen in die freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	-2.697,58		-1.018,94
Einstellungen in die Rücklage für satzungsmäßige Zwecke n. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	-13.140,13		-9.170,42
Bilanzgewinn		0,00	0,00

Deutsche Gesellschaft für Vermögensschadenhaftpflicht e.V.

Anhang zum Jahresabschluss

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 238 ff. HGB aufgestellt.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Umlaufvermögen

Bankguthaben werden mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen werden mit ihrem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag bilanziert.

III. Angaben zur Bilanz

Passive Rechnungsabgrenzungen

Ausgewiesen werden periodenmäßige Abgrenzungen bei den gezahlten Mitgliedsbeiträgen.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem für Vereine und Verbände zweckmäßigen Schema unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens gegliedert.

V. Ergebnisverwendung

Zuführung zur freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

(Brutto-)Einnahmen ideeller Bereich	24.667,30
+ Ergebnis wirt. Zweckbetrieb	2.308,52
= Bemessungsgrundlage	26.975,82
davon 10%	2.697,58

Deutsche Gesellschaft für Vermögensschadenhaftpflicht e.V.

Anhang zum Jahresabschluss

Rücklagenspiegel

	Stand 1.1. Euro	Verbrauch Euro	Auflösung Euro	Zuführung Euro	Stand 31.12. Euro
1. Freie Rücklage (§ 62 Abs.1 Nr. 3 AO)	1.018,94	0,00	0,00	2.697,58	3.716,52
2. Zweckrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO					
- Verwaltungsaufwendungen	2.170,42	2.170,42	0,00	7.410,55	7.410,55
- DGVH-Tag	3.500,00	3.046,48	453,52	3.500,00	3.500,00
- Veranstaltungen	3.500,00	595,00	2.905,00	5.000,00	5.000,00
- Förderung Studiengang	0,00	0,00	0,00	6.400,00	6.400,00
Zwischensumme	9.170,42	5.811,90	3.358,52	22.310,55	22.310,55
Summe der Rücklagen lt. Bilanz	10.189,36	5.811,90	3.358,52	25.008,13	26.027,07
Saldo der Veränderungen lt. GuV			15.837,71		

VI. sonstige Angaben

Vorstand

Dr. Jürgen Wolters (Vorsitzender)

Lars Heitmann

Daniel Messmer

Jörg Conradi

Köln, den 23. April 2015

Deutsche Gesellschaft für Vermögensschadenhaftpflicht e.V.
Kontennachweis zur Bilanz

AKTIVA

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Umlaufvermögen			
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
1200 Bank		30.889,05	12.634,36
B. Rechnungsabgrenzungsposten			
980 Aktive Rechnungsabgrenzung		475,52	0,00
		<u>31.364,57</u>	<u>12.634,36</u>
		<u><u>31.364,57</u></u>	<u><u>12.634,36</u></u>

Deutsche Gesellschaft für Vermögensschadenhaftpflicht e.V.
Kontennachweis zur Bilanz

PASSIVA

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Freie Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO			
857 Freie Rücklage		3.716,52	1.018,94
II. Rücklage für satzungsmäßige Zwecke n. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO			
858 Zweckrücklagen		22.310,55	9.170,42
		26.027,07	10.189,36
B. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen			
970 Sonstige Rückstellungen	1.150,00		920,00
977 Rückst. f. Abschluss u. Prüfung	500,00		400,00
		1.650,00	1.320,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
990 Passive Rechnungsabgrenzung		3.687,50	1.125,00
		31.364,57	12.634,36

Deutsche Gesellschaft für Vermögensschadenhaftpflicht e.V.
Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Ideeller Bereich des Vereins			
I. Erträge für satzungsmäßige Zwecke			
Beiträge der Mitglieder			
5001	Thomas Damrow	83,30	500,00
5002	Arnold Pit	62,50	500,00
5003	Richard Wieczorek	62,50	500,00
5004	Oliver Lamberty	83,30	500,00
5005	Lars Heitmann	104,20	500,00
5006	Dietmar Schmidt	250,00	500,00
5007	Jörg Conradi	62,50	500,00
5008	Hans-Jörg Schriever	62,50	500,00
5009	Daniel Messmer	83,30	500,00
5010	Dr. Jürgen Wolters	104,20	500,00
5011	Allcura Versicherungs AG	833,30	5.000,00
5012	Funk Gruppe GmbH	1.041,70	5.000,00
5013	Mag. Josef Kaltschmid	62,50	500,00
5014	Michaele Simon-Widmann	62,50	500,00
5015	Holger Sassenbach	0,00	500,00
5016	Christian Becker	0,00	500,00
5018	VOV GmbH	416,70	5.000,00
5019	Diederik Sutorius	0,00	500,00
5023	Werner Brase	500,00	0,00
5024	Domcura AG Peter Petersen	2.500,00	0,00
5025	Christian W. Terno	500,00	0,00
5026	Philipp u. Dr. Kreth GmbH	5.000,00	0,00
5027	Martin Bertels	500,00	0,00
5028	Markus Glaser	500,00	0,00
5029	Markus English	500,00	0,00
5030	Tobias Maybeck	500,00	0,00
5031	Liberty Mutual	5.000,00	0,00
5032	Reiner Wittossek	500,00	0,00
5033	Michael Quandt	375,00	0,00
5034	Gothaer Frank Huy	2.500,00	0,00
5035	Marianne Giesen	375,00	0,00
5036	Frank Huy	375,00	0,00
5037	Armin Dannenberg	375,00	0,00
5038	Rick Pommeranz	375,00	0,00
5039	Ronny Jopp	292,00	0,00
5040	Dietrich Stöhr	292,00	0,00
5044	Michael Staschik	208,30	0,00
5045	Kerstin Worth	125,00	0,00
		24.667,30	22.500,00
Übertrag		24.667,30	22.500,00

Deutsche Gesellschaft für Vermögensschadenhaftpflicht e.V.
Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Übertrag	24.667,30		22.500,00
Ideelle Erträge gesamt		24.667,30	22.500,00
II. Verwaltungsaufwendungen Vereinsgeschäftsstelle			
Verschiedene Kosten			
4360 Versicherungen	-475,52		-272,14
4390 Sonstige Abgaben	0,00		-187,00
4600 Werbekosten	-6.949,26		-10.531,50
4630 Geschenke	-56,89		0,00
4650 Bewirtungskosten	-1.055,23		0,00
4900 Sonstige betriebl.Aufwendungen	-350,00		0,00
4920 Telefon	-160,41		0,00
4950 Rechts- und Beratungskosten	-576,00		-400,00
4955 Buchführungskosten	-748,80		-520,00
4957 Abschluss- und Prüfungskosten	-576,00		-400,00
	<u>-10.948,11</u>		<u>-12.310,64</u>
Verwaltungsaufwendungen gesamt		-10.948,11	-12.310,64
III. Satzungsmäßige Aufwendungen			
Werbe- u. Reisek. f. Mitgl. und Öffentlichkeitsarbeit			
4670 Reisekosten	-190,00		0,00
Ergebnis ideeller Bereich		13.529,19	10.189,36
B. Wirtschaftlicher Zweckbetrieb			
1. Erlöse aus Veranstaltungen			
8101 Erlöse DGVH-Tag	1.900,00		0,00
8102 Erlöse sonstige Veranstaltungen	4.050,00		0,00
	<u>5.950,00</u>		<u>0,00</u>
Wirtschaftl. Erträge gesamt		5.950,00	0,00
2. Kosten f. Veranstaltungen			
4981 Kosten DGVH-Tag	-3.046,48		0,00
Übertrag	-3.046,48	19.479,19	10.189,36

Deutsche Gesellschaft für Vermögensschadenhaftpflicht e.V.
Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Übertrag	-3.046,48	19.479,19	10.189,36
4982 Kosten für sonstige Veranstaltungen	-595,00		0,00
	<u>-3.641,48</u>		<u>0,00</u>
Wirtschaftl. Aufwend. gesamt		-3.641,48	0,00
Ergebnis wirtsch. Zweckbetrieb		2.308,52	0,00
		<u>15.837,71</u>	<u>10.189,36</u>
C. Gesamtergebnis		<u>15.837,71</u>	<u>10.189,36</u>
Verwendung			
Einstellungen in die freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO			
2498	Einstellung in freie Rücklage (10%)	-2.697,58	-1.018,94
Einstellungen in die Rücklage für satzungsmäßige Zwecke n. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO			
2496	Einstellungen in die Zweckrücklagen	-13.140,13	-9.170,42
	Bilanzgewinn	0,00	0,00

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

- 1. Geltungsbereich**
 - (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
 - (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.
- 2. Umfang und Ausführung des Auftrages**
 - (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
 - (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
 - (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das Gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
 - (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.
- 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers**
 - (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
 - (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- 4. Sicherung der Unabhängigkeit**

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte**

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.
- 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers**

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.
- 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers**
 - (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
 - (2) Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.
 - (3) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- 8. Mängelbeseitigung**
 - (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachprüfung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
 - (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
 - (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.
- 9. Haftung**
 - (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
 - (2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Rechnung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
 - (3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb

von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekannt zu geben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung, die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zu Grunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.
- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmaliger anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.
- (6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.